

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Juni 2015



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Referentenentwurf zur Erbschaftsteuer liegt vor – das kann nicht so bleiben!.....	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Referentenentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes veröffentlicht.	4
DIHK-Umfrage zu steuerlichen Problemen bei Auslandstätigkeiten	6
Aktuelles Steuerrecht	7
Anwendung der Urteile zu § 37b EStG und aktualisiertes BMF-Schreiben	7
Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer bei Vererbung von Zinsansprüchen ist verfassungsgemäß	14
Chipstüte im Flieger ist keine Mahlzeit	14
Aktuelle Haushaltspolitik	15
Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2015.....	15
Entwicklung der Steuereinnahmen bis April 2015.....	18
EU-Steuerpolitik	20
Steuertransparenz: Schweiz und EU unterzeichnen Abkommen über den automatischen Austausch von Steuerdaten	20
Rezensionen	21
Buchführung.....	21
Steuerrecht der Vereine.....	21
Steuerrecht	22

Editorial

■ Referentenentwurf zur Erbschaftsteuer liegt vor – das kann nicht so bleiben!



Dr. Rainer Kambeck
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

Der lange erwartete Referentenentwurf aus dem BMF bleibt trotz der guten Argumente der Wirtschaft und der vielen kritischen Rechtsgutachten namhafter Autoren doch recht nahe an den Eckwerten, die das BMF bereits Ende Februar vorgelegt hatte. Im Kern bleibt der Entwurf bei der schon zuvor eingeschlagenen Linie des BMF, das bisherige Recht deutlich zu ändern und weit über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinauszugehen. Das betrifft in erster Linie die Einbeziehung des Privatvermögens der Erben im Rahmen der „Verschonungsbedarfsprüfung“; so bezeichnet das BMF nunmehr die vom BVerfG geforderte Bedürfnisprüfung. Aufgetragen wurde dem Gesetzgeber, die Einbeziehung des Privatvermögens „zu erwägen“. Man könnte sich also klar dagegen aussprechen, wenn man die so entstehenden Fehlanreize (Wieso sollten potenzielle Nachfolger Privatvermögen bilden, wenn es dann doch wegbesteuert wird?) und die verfassungsrechtlichen Probleme (Wieso werden Nachfolger, die sparen, schlechter gestellt?) stärker berücksichtigen würde.

Die Verschonungsbedarfsprüfung wird damit auch im Referentenentwurf nicht dort angesiedelt, wo sie hingehört: Auf die Betriebsebene. Hier könnten Verfügungsbeschränkungen rechtssicher und verfassungsfest berücksichtigt werden und damit letztlich die Erben verschont werden, die sich langfristig und nachhaltig zum Wohle der Beschäftigten ihrem Betrieb verpflichten. Berücksichtigt werden sollen solche charakteristischen Eigenschaften der Familienunternehmen immerhin bei der Festlegung des Schwellenwertes zur Abgrenzung von „großen“ Unternehmen. Statt 20 Mio. Euro pro übertragenen Anteil kann dieser Wert 40 Mio. Euro betragen, wenn ein Nachfolger Kriterien wie Ausschüttungs- und Verfügungsbeschränkungen nachweist. Abgesehen davon, dass beide Grenzwerte nach wie vor deutlich zu niedrig sind, weil sie nicht den Gegebenheiten der Struktur der Familienunternehmen in Deutschland entsprechen, wird zudem noch mit 40 Jahren ein Kontrollzeitraum vorgegeben, der sowohl für die Unternehmen als auch für die Finanzverwaltung deutlich zu lang und kaum administrierbar ist.

Völlig unzureichend sind ferner nach wie vor die Vorgaben zur neuen Definition des zu verschonenden Betriebsvermögens. Dabei könnte eine Neudefinition des begünstigten Betriebsvermögens zu einer Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Regelung führen. Die Abgrenzung über den Hauptzweck der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Erwerbszeitpunkt ist bisher allerdings nicht rechtssicher und sorgt bei den Familienunternehmen für eine große Unsicherheit. Diese ist vor allem des-

halb nachvollziehbar, weil das nicht verschonte Betriebsvermögen zum einen unmittelbar besteuert wird und zum anderen zukünftig sogar als „Liquiditätsquelle“ im Rahmen der Bedürfnisprüfung dienen soll. Hier drohen für die Familienunternehmen erhebliche Steuerbelastungen bei den Übertragungen.

Die im Referentenentwurf formulierten Vorschläge bedeuten insgesamt eine gravierende Änderung der geltenden Rechtssystematik und führen zugleich zu einer merklich höheren Erbschaftsteuerbelastung. Sie können ganz sicher nicht als „minimalinvasive“ Korrektur bezeichnet werden, wie von Finanzminister Schäuble noch kurz nach der Urteilsverkündung des BVerfG angekündigt. Im Hinblick auf die vielen offenen Fragen ist jedenfalls – unabhängig davon, welche Änderungen noch erreicht werden können – ein höherer Bürokratieaufwand für Unternehmen und definitiv auch für die Finanzverwaltung zu erwarten. Gerade wegen des absehbar steigenden Aufwands in den Finanzämtern wird es spannend sein, wie sich die Länder zum Entwurf positionieren. Fundamentalopposition ist allerdings hier nicht zu erwarten, weil ja deren Einnahmen deutlich steigen werden.

Wenngleich in einigen Punkten die Kritik der Wirtschaft an den Eckwerten zur Neuregelung der Erbschaftsteuer aufgegriffen wurde, gilt: Der Referentenentwurf vom 1. Juni 2015 ist in der Sache unzureichend, weil er im Kern den Besonderheiten und der Bedeutung der Familienunternehmen in Deutschland und damit im Prinzip der besonderen Wirtschaftsstruktur des hiesigen Standortes nicht gerecht wird.

Aktuelle Steuerpolitik

■ Referentenentwurf zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Referentenentwurf zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes vom 1. Juni 2015 veröffentlicht. Wesentliche Inhalte dieses Entwurfes sind:

Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

Die bisherigen Verschonungsregelungen (Regelverschonung in Höhe von 85 Prozent oder auf Antrag Optionsverschonung in Höhe von 100 Prozent des begünstigten Betriebsvermögens) bleiben unverändert. Das gilt auch für die einzuhaltenden Voraussetzungen (Behaltensfrist von 5 Jahren und Erhalt der Lohnsumme von 400 Prozent sowie Behaltensfrist von 7 Jahren und Erhalt der Lohnsumme von 700 Prozent).

Begünstigtes Vermögen

Der Begriff des „begünstigten Vermögens“ wird in Abkehr von der bisherigen Definition des nicht begünstigten „Verwaltungsvermögens“ neu eingeführt. Zum begünstigten Vermögen gehören demnach alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, die im Erwerbszeitpunkt dem Hauptzweck des Unternehmens dienen. Diese Voraussetzung soll immer dann gegeben sein, wenn das Wirtschaftsgut nicht aus dem Betriebsvermögen herausgelöst werden kann, ohne die eigentliche betriebliche Tätigkeit zu beeinträchtigen.

Die betrieblichen Schulden werden konsolidiert und anteilig dem begünstigten und nicht begünstigten Vermögen zugeordnet (konsolidierte Netto-Betrachtung). Ein Anteil des nicht begünstigten Vermögens in Höhe von maximal 10 Prozent des begünstigten Vermögens wird als Freibetrag wie begünstigtes Vermögen behandelt. Definitiv besteuert wird demnach nicht begünstigtes Vermögen, soweit es mehr als 10 Prozent des begünstigten Vermögens beträgt.

Grenzwert für „Großverwerbe“

Die bisherigen Regelungen zur Regel- und Optionsverschonung greifen nur bis zu einem Wert des erworbenen begünstigten Betriebsvermögens von 20 Mio. Euro. Dieser Grenzwert erhöht sich auf 40 Mio. Euro, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung Bestimmungen enthält, die:

- die Entnahme oder Ausschüttung des Gewinns nahezu vollständig beschränken, und
- die Verfügung über die Beteiligung an der Personengesellschaft oder den Anteil an der Kapitalgesellschaft auf Angehörige i. S. d. § 15 AO beschränken, und
- für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft eine Abfindung vorsehen, die erheblich unter dem gemeinen Wert der Beteiligung an der Personengesellschaft oder des Anteils an der Kapitalgesell-

Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen

schaft liegt.

Diese Voraussetzungen müssen 10 Jahre vor und 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorliegen.

Können die üblichen Verschonungsregelungen (Regel- oder Optionsverschonung) wegen des Überschreitens des Grenzwertes von 20 bzw. 40 Mio. Euro nicht mehr in Anspruch genommen werden, hat der Erwerber ein Wahlrecht:

Bis zu einem Erwerb in Höhe von 110 Mio. Euro können Erwerber entweder einen "Verschonungsabschlag für Großerwerke" (abschmelzend) oder eine Verschonungsbedarfsprüfung (Bedürfnisprüfung) beantragen.

Beim "Verschonungsabschlag für Großerwerke" verringert sich der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 bzw. 100 Prozent um einen Prozentpunkt je 1,5 Mio. Euro, die der Wert des begünstigten Betriebsvermögens 20 Mio. Euro übersteigt. Die Verschonungsvoraussetzungen (Behaltensfristen und Lohnsummenregeln) sind unabhängig von der Wahl einzuhalten.

Beträgt das übertragene betriebsnotwendige Vermögen mehr als 110 Mio. Euro, kann der Erwerber – ebenfalls alternativ zur Verschonungsbedarfsprüfung – einen pauschalen Verschonungsabschlag (in Höhe von 25 Prozent bei beantragter Regelverschonung oder in Höhe von pauschal 40 Prozent bei beantragter Optionsverschonung) wählen.

Verschonungsbedarfsprüfung

Die Verschonungsbedarfsprüfung, die den Forderungen des BVerfG nach einer Bedürfnisprüfung entsprechen soll, sieht vor, dass der Erwerber einen Erlass der festgesetzten Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer beantragen kann, allerdings nur dann, wenn er die Steuerzahlung nicht aus seinem „verfügbaren“ Vermögen leisten kann.

Zum verfügbaren Vermögen zählen 50 Prozent des bereits vorhandenen und mitübertragenen Privatvermögens sowie des nicht begünstigten Betriebsvermögens. Auch Vermögen, das innerhalb von 10 Jahren nach dem Erb-/Schenkungszeitpunkt erworben wird, stellt verfügbares Vermögen dar. Muss der Erwerber Vermögensgegenstände erst noch liquidieren, kommt eine Stundung der Steuer für sechs Monate in Betracht. Die Verschonungsvoraussetzungen (Behaltensfristen und Lohnsummenregeln) sind auch hier unabhängig von der Wahlentscheidung einzuhalten.

Ausnahmen für Kleinunternehmen

Die Grenze, bis zu der die Unternehmen die Lohnsummenregelung während der Behaltensfrist nicht erfüllen müssen, wird von 20 auf 3 Arbeitnehmer gesenkt. Bei 4 bis 10 Beschäftigten tritt im Fall der beantragten Regelverschonung an die Stelle der Mindestlohnsumme in Höhe von 400 Prozent eine solche von 250 Prozent und im Fall der Optionsverschonung an die Stelle der Mindestlohnsumme in Höhe von 700 Prozent eine solche von 500 Prozent.

Bewertung

Unsere erste Bewertung im Einzelnen:

Bei der Abgrenzung von "großen" Unternehmen bleibt es bei 20 Mio. Euro pro erworbenem Anteil. Dieser Wert ist u. E. deutlich zu niedrig. Unsere Forderung: Er sollte mindestens 100 Mio. Euro betragen!

Qualitative Kriterien berücksichtigen

Bei der Bedürfnisprüfung selbst gibt es keine Veränderung – nach wie vor soll dabei das mitübertragene und sogar das bereits beim Erben vorhandene Privatvermögen herangezogen werden, um die Steuerzahlung zu leisten. Richtig wäre es, die Bedürfnisprüfung direkt beim Unternehmen durchzuführen und dabei auf die typischen Verfügungsbeschränkungen (Entnahme- und Veräußerungsbeschränkungen etc.) der Familienunternehmen abzustellen (vgl. nächster Punkt)!

Immerhin sollen nun bei der Festlegung des Grenzwertes die Verfügungsbeschränkungen der Familienunternehmen berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht ist aber ein viel zu langer Zeitraum verlangt, der nicht zu den heutigen Wettbewerbsbedingungen und der deshalb erforderlichen Flexibilität der Unternehmen passt.

Rechtssichere Definitionen erforderlich

Bei der Definition des "betriebsnotwendigen Vermögens" gab es kaum Korrekturen im Vergleich zum Eckwertepapier: Die Definition und die Anknüpfung an den Hauptzweck ist nach wie vor unscharf! Das lässt Interpretationsspielraum bei der Prüfung. Was ist der Hauptzweck bei einem mehrspartigen Unternehmen? Was bedeutet "herauslösen können"? Genügt an Stelle der Anschaffung eines Wirtschaftsgutes auch seine Anmietung? Die Begründung des Entwurfs leistet hierzu zwar etwas Aufklärung. Immerhin ist als Indiz für "dem Hauptzweck dienend" eine Nutzung zu mehr als 50 Prozent für die betriebliche Tätigkeit ausreichend. Dieses Indiz muss in klarerer Form expressis verbis in den Gesetzestext aufgenommen werden!

Fazit: Bis zum 25. Juni 2015 können die Wirtschaftsverbände zum Entwurf Stellung nehmen. Der DIHK wird gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden eine gemeinsame Stellungnahme anfertigen und seine Kritik äußern. Bereits am 8. Juli 2015 soll in der Kabinettsitzung der Bundesregierung der Beschluss zum Gesetzentwurf gefasst werden. Es bleibt abzuwarten, ob die Politik an ihrer Zusage nach einer mittelstandsfreundlichen Erbschaftsteuer festhält. (KG)

■ DIHK-Umfrage zu steuerlichen Problemen bei Auslandstätigkeiten

Steuerliche Probleme im Ausland

Unternehmen sind bei Ihren Geschäftsaktivitäten im Ausland vielfältigsten steuerlichen Problemen ausgesetzt. Diese können z. B. im Bereich der Registrierung/Anmeldung, der Betriebsprüfung vor Ort, der Gewinnermittlung/-aufteilung oder der Festlegung der Verrechnungspreise gegeben sein. Gleiches gilt für die Erfassung der Auslandsaktivi-

Bundesweite Unternehmensbefragung

täten in Deutschland selbst.

Der DIHK möchte im Rahmen einer bundesweiten Unternehmensbefragung die steuerlichen Probleme von Unternehmen bei ihren Geschäftsaktivitäten im Ausland ermitteln. Ziel ist es, größen- und branchenübergreifend einen möglichst vollständigen Überblick über die relevanten Hindernisse zu erlangen, um anschließend Lösungsmöglichkeiten durch Nachbesserungen im deutschen Steuerrecht (z. B. Doppelbesteuerungsabkommen, Außensteuergesetz, EStG/KStG) zu erarbeiten.

Online-Fragebogen

Hierzu benötigen wir Ihre Mithilfe! Auf der Website des DIHK haben wir einen [Online-Fragebogen](#) bereitgestellt, auf dem Sie konkret beschreiben können, mit welchen Problemen Ihr Unternehmen im Ausland und/oder in Deutschland konfrontiert ist.

Ihre Online-Angaben werden vollständig anonymisiert; Sie können jedoch gern auf dem Fragebogen Ihre Kontaktdaten für eventuelle Rückfragen vermerken.

*Ihr Ansprechpartner: Guido Vogt, DIHK e. V.
Tel. +49 (30) 20308-2610
E-Mail: vogt.guido@dihk.de*

Aktuelles Steuerrecht

■ Anwendung der Urteile zu § 37b EStG und aktualisiertes BMF-Schreiben

Das BMF hat mit Schreiben vom 19. Mai 2015 das bisherige Anwendungsschreiben zu § 37b EStG vom 29. April 2008 (BStBl I S. 566) aktualisiert und neu veröffentlicht. Darüber hinaus sind die Urteile des BFH vom 16. Oktober 2013 (Az. VI R 52/11, VI R 57/11 und VI R 78/12) sowie ein Urteil vom 12. Dezember 2013 (Az. VI R 47/12) zur Veröffentlichung im Bundessteuerblatt Teil II freigegeben worden.

Die OFD Nordrhein-Westfalen hat bereits im April 2015 die Finanzämter informiert, dass keine Bedenken bestehen, in allen offenen Fällen nach den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung vorzugehen. Die Bearbeitung von bislang zurückgestellten Anträgen/Rechtsbehelfsverfahren wurde wieder aufgenommen.

Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen

Nach § 37b EStG können Sachzuwendungen (z. B. Reisen, Eintrittskarten, Veranstaltungen, elektronische Geräte) an eigene Arbeitnehmer oder an fremde Dritte vom Zuwendenden (Arbeitgeber oder Geschäftspartner) mit 30 Prozent versteuert werden. Die Steuer übernimmt der Zuwendende. Zudem hat die Übernahme der Steuer abgeltende Wirkung. Das heißt, der Empfänger der Sachzuwendung muss keine Besteuerung mehr vornehmen. Die Übernahme der Steuer ist keine Verpflichtung. Vielmehr hat der Zuwendende hier ein Wahlrecht. Wird die

Steuer nicht übernommen, so muss der Empfänger die Zuwendung versteuern. Bei Leistungen an eigene Arbeitnehmer erfolgt die Besteuerung dann in der Regel als Arbeitslohn, d. h. es müssen vom Arbeitgeber Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge einbehalten werden.

Die Urteile

Zu den Urteilen im Einzelnen:

Unter die Pauschalierungsvorschrift nach § 37b EStG fallen nur Zuwendungen, die (beim Empfänger) einkommensteuerbar und auch dem Grunde nach einkommensteuerpflichtig sind.

Mit Urteil vom 16. Oktober 2013 (Az. VI R 57/11) hat der BFH entschieden, dass die Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen erfasst, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Es wird keine weitere Einkommensart begründet. Die Folge: Nur wenn steuerpflichtige Einkünfte vorliegen, ist eine Anwendung von § 37b EStG möglich.

Mit Urteil vom 16. Oktober 2013 (Az. VI R 52/11) hat der BFH entschieden, dass sich § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG auf alle Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG unabhängig davon bezieht, ob sie den Wert von 35 Euro über- oder unterschreiten. Voraussetzung ist gleichwohl, dass der Empfänger dieser Geschenke dadurch steuerpflichtige Einkünfte erzielt.

Mit Urteil vom 16. Oktober 2013 (Az. VI R 78/12) hat der BFH entschieden, dass § 37b Abs. 2 EStG die betrieblich veranlassten, nicht in Geld bestehenden Zuwendungen an Arbeitnehmer erfasst, soweit sie grundsätzlich einkommensteuerbar und einkommensteuerpflichtig sind und damit Arbeitslohn darstellen. Zuwendungen im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers schließen die Zuwendung eines lohnsteuerrechtlichen Vorteils aus.

Mit Urteil vom 12. Dezember 2013 (Az. VI R 47/12) hat der BFH entschieden, dass § 37b EStG ausdrücklich die betriebliche Veranlassung der Zuwendungen voraussetzt und darüber hinaus fordert, dass diese Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden.

BMF-Schreiben

Zum BMF-Schreiben im Einzelnen:

Zuwendender kann jede natürliche und juristische Person oder Personenvereinigung sein. Hierunter zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Zusätzlich zum Arbeitslohn

Geschenke oder Zuwendungen müssen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dies ist bei ersteren der Fall, wenn die Zuwendungen in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertragsverhältnis (sog. Grundgeschäft) stehen und zur ohnehin geschuldeten Leistung als

zusätzliche Leistung hinzukommen. Zuwendungen zur Anbahnung eines Vertragsverhältnisses fallen nicht unter § 37b EStG.

Das Kriterium "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erfordert, dass die Zuwendung zu dem Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet. Dies ist auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat. Gehaltsumwandlungen scheiden hier aus.

Bei Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftspartner) handelt es sich regelmäßig um Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG oder Incentives (z. B. Reise oder Sachpreise aufgrund eines ausgeschriebenen Verkaufs- oder Außendienstwettbewerbs).

Aufmerksamkeiten keine Geschenke

Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 Abs. 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage.

Entscheidet sich der Zuwendende für die Versteuerung nach § 37b EStG, ist er Steuerpflichtiger. Dies gilt auch für ausländische Zuwendende und nicht steuerpflichtige juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese werden spätestens mit der Anwendung des § 37b EStG zu Steuerpflichtigen.

Zuwendungsempfänger können eigene Arbeitnehmer des Zuwendenden sowie Dritte unabhängig von ihrer Rechtsform (z. B. AG, GmbH, Aufsichtsräte, Verwaltungsratsmitglieder, sonstige Organmitglieder von Vereinen und Verbänden, Geschäftspartner, deren Familienangehörige, Arbeitnehmer Dritter) sein.

Steuerpflichtige Einkünfte notwendig

Von § 37b EStG werden nur solche Zuwendungen erfasst, die betrieblich veranlasst sind und die beim Empfänger zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen. § 37b EStG begründet keine eigenständige Einkunftsart und erweitert nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff.

Arbeitnehmer müssen die Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erhalten. Darunter fallen Sachbezüge nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, für die keine gesetzliche Bewertungsmöglichkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 10 und Abs. 3 EStG sowie keine Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40 Abs. 2 EStG besteht.

Bei Rabattpfreibetrag kein § 37b EStG

In den Fällen, in denen der Rabattpfreibetrag in Höhe von 1.080 Euro nach § 8 Abs. 3 EStG in Anspruch genommen wird, ist es nicht zulässig, die Steuer nach § 37b Abs. 2 EStG zu pauschalieren.

Für sonstige Sachbezüge, die nach § 40 Abs. 1 EStG pauschaliert besteuert werden können, kann auch die Pauschalierung nach § 37b EStG

Wahlrecht zur Pauschalierung

gewählt werden.

Der Zuwendende hat weiterhin ein Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG. Dieses ist einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen auszuüben. Es ist weiter zulässig, für Zuwendungen an Dritte und an eigene Arbeitnehmer die Pauschalierung jeweils gesondert anzuwenden. Bei Arbeitnehmern ist immer die kalenderjahrbezogene Betrachtungsweise für das Wahlrecht maßgeblich.

Das Wahlrecht kann für alle inländischen lohnsteuerlichen Betriebsstätten nach § 41 Abs. 2 EStG nur einheitlich ausgeübt werden.

Wurde sich für die Pauschalierung nach § 37b EStG entschieden, kann sie nicht zurückgenommen werden. Die Entscheidung über die Pauschalierung für Dritte kann auch im laufenden Wirtschaftsjahr, spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden. Die Entscheidung über die Pauschalierung für eigene Arbeitnehmer soll spätestens bis zu der für die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung geltenden Frist (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG, 28. Februar des Folgejahres) getroffen werden.

Das Wahlrecht kann auch durch Änderung einer noch nicht materiell bestandskräftigen Lohnsteuer-Anmeldung ausgeübt werden. Daher ist eine erstmalige Wahlrechtsausübung auch im Rahmen einer Außenprüfung möglich. Wurden Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer weder pauschal noch individuell besteuert, kann das Wahlrecht (erstmalig) auch noch im Rahmen einer Änderung einer noch nicht materiell bestandskräftigen Lohnsteuer-Anmeldung ausgeübt werden.

Nachträgliche Pauschalierung möglich

Wurden Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer dagegen bisher individuell besteuert, weil eine Pauschalierung zum maßgeblichen Wahlrechtszeitpunkt nicht vorgenommen worden ist, ist eine Pauschalierung nachträglich nach § 37b Abs. 2 EStG nicht mehr möglich.

Wurden Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer nach § 37b EStG bisher pauschal besteuert, ist die bisherige Ausübung des Wahlrechts für den Zuwendenden bindend. Eine nachträgliche individuelle Besteuerung der Sachzuwendungen ist nicht zulässig.

Erhalten Arbeitnehmer verbundener Unternehmen (nach §§ 15 ff. AktG oder § 271 HGB) Zuwendungen, so sind diese mindestens mit dem sich aus § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG ergebenden Wert zu bemessen (Rabattgewährung an Konzernmitarbeiter). Diese können aber auch individuell besteuert werden, auch wenn der Zuwendende für die übrigen Zuwendungen die Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 EStG anwendet. Bei diesen Zuwendungen wird es nicht beanstandet, wenn anstelle des Zuwendenden der Arbeitgeber des Zuwendungsempfängers die Pauschalierung gemäß § 37b Abs. 1 EStG vornimmt.

Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer von einem Dritten erhalten hat, können nicht vom eigenen Arbeitgeber, nach § 37b EStG pauschal besteuert werden. Arbeitnehmer sind nach § 38 Abs. 4 Satz 3 EStG verpflichtet, ihrem Arbeitgeber die ihnen von Dritten gewährten Bezüge am Ende des Lohnzahlungszeitraumes anzuzeigen. Erhält der Arbeitnehmer erst im Nachhinein eine Mitteilung vom Zuwendenden über die Anwendung des § 37b EStG, kann bei bereits durchgeführter individueller Besteuerung eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs vorgenommen werden, wenn die Änderung des Lohnsteuerabzugs beim Arbeitnehmer noch zulässig ist.

Streuwerbeartikel bis 10 Euro

Es bleibt bei der bisherigen Ausnahme für Streuwerbeartikel. Das heißt, Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen, sind als Streuwerbeartikel anzusehen.

Alleinige Bewirtung kein Geschenk

Die Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG ist weiterhin nicht in den Anwendungsbereich des § 37b EStG einzubeziehen.

Ausgenommen davon sind Bewirtungsleistungen, die Teil einer Gesamtleistung sind (z. B. Bewirtung im Rahmen einer Incentive-Reise im Rahmen von Repräsentationsveranstaltungen wie z. B. Einladung zu einem Golfturnier, zu einem Segeltörn oder zu einer Jagdgesellschaft). Eine Incentive-Reise liegt vor, wenn die Veranstaltung mindestens eine Übernachtung umfasst.

Für eine Zuwendung, die der Zuwendende selbst unter Anwendung des § 37b EStG erhalten hat, entfällt eine erneute pauschale Besteuerung nach § 37b EStG.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung nach § 37b Abs. 1 und 2 EStG sind alle Zuwendungen, die beim Empfänger zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen.

Zuwendungen an ausländischen Empfänger

Daher sind Zuwendungen, die nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (z. B. an beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtige Empfänger auszuscheiden, die nach den Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder des Auslandstätigkeitserlasses nicht in Deutschland steuerpflichtig sind) auszunehmen.

Aufzeichnungen erforderlich

Werden Zuwendungen aus der Bemessungsgrundlage des § 37b EStG herausgerechnet, sind neben den Aufzeichnungen für den Betriebsausgabenabzug zusätzlich Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht, dass diese beim Empfänger nicht steuerbar und steuerpflichtig sind. Die Empfänger der Zuwendungen müssen auf Verlangen der Finanzbehörde genau benannt werden können (§ 160 AO).

Vereinfachend kann der steuerpflichtige Zuwendende einen Prozentsatz anwenden, der sich an den unternehmensspezifischen Gegebenheiten orientiert. Dieser ist anhand geeigneter Unterlagen oder Aufzeichnungen glaubhaft zu machen. Die Aufzeichnungen zur Steuer-

pflicht beim Empfänger können dann unterbleiben. Es ist ausreichend, wenn auf die Aufzeichnungen, die über einen repräsentativen Zeitraum (mindestens drei Monate) geführt werden, zurückgegriffen wird. Der so ermittelte Prozentsatz darf so lange angewandt werden, wie sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern.

Bemessungsgrundlage = Aufwendungen

Die Zuwendungen sind mit den Aufwendungen des Steuerpflichtigen einschließlich Umsatzsteuer zu bewerten. In die Bemessungsgrundlage sind alle tatsächlich angefallenen Aufwendungen einzubeziehen, die der jeweiligen Zuwendung direkt zugeordnet werden können. Zu den Aufwendungen im Rahmen von Veranstaltungen gehören z. B. Aufwendungen für Musik, künstlerische und artistische Darbietungen und Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. Raummiete, Eventmanager). Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers mindern lediglich die Bemessungsgrundlage.

Herstellungskosten

Wird ein Wirtschaftsgut zugewandt, das der Steuerpflichtige selbst hergestellt hat, sind als Aufwendungen grundsätzlich die Herstellungskosten des Wirtschaftsguts (zuzüglich der Umsatzsteuer) anzusetzen (z. B. Eintrittskarten für eine selbst ausgerichtete Veranstaltung). Der Zuwendende kann stattdessen den gemeinen Wert (z. B. den Kartenpreis) ansetzen, wenn dieser ohne Weiteres ermittelt werden kann.

Sachbezüge, die im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers gewährt werden sowie steuerfreie Sachbezüge (z. B. auch Betriebsveranstaltungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) werden nicht von der Pauschalierung nach § 37b Abs. 2 EStG erfasst.

44-Euro-Freigrenze nicht betroffen

Wird bei Sachzuwendungen die Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG in Höhe von 44 Euro nicht überschritten, liegt kein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Bei der Prüfung der Freigrenze bleiben die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bewertenden Vorteile, die nach §§ 37b und 40 EStG pauschal versteuert werden, außer Ansatz.

Mahlzeiten, die auf Veranlassung des Arbeitgebers anlässlich von Auswärtstätigkeiten an seine Arbeitnehmer abgegeben werden, können nach § 37b EStG pauschal besteuert werden, wenn der Wert der Mahlzeit 60 Euro (bis 31. Dezember 2014: 40 Euro) übersteigt.

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die als bloße Aufmerksamkeiten (R 19.6 LStR) anzusehen sind und deren jeweiliger Wert 60 Euro (bis 31. Dezember 2014: 40 Euro) nicht übersteigt, gehören nicht zum Arbeitslohn und sind daher nicht in die Pauschalierung nach § 37b EStG einzubeziehen. Bei Überschreitung des Betrags von 60 Euro (bis 31. Dezember 2014: 40 Euro) ist die Anwendung des § 37b EStG möglich.

Die Zuwendung ist im Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht zu erfassen. Das ist bei Geschenken der Zeitpunkt der Hingabe (z. B. Eintrittskarte) und bei Nutzungen der Zeitpunkt der Inanspruchnahme (z. B. bei der Einladung zu einer Veranstaltung der

Zeitpunkt der Teilnahme).

Es ist aber nicht zu beanstanden, wenn die Pauschalierung nach § 37b EStG bereits in dem Wirtschaftsjahr vorgenommen wird, in dem der Aufwand zu berücksichtigen ist. Auf einen hiervon abweichenden Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung durch den Zuwendenden kann hingegen nicht abgestellt werden.

Keine Pauschalierung bei Zuwendungen über 10.000 Euro

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, wenn die Zuwendung je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder die einzelne Zuwendung 10.000 Euro übersteigt (§ 37b Abs. 1 Satz 3 EStG). Dabei handelt es sich um die Bruttoaufwendungen. Im ersten Fall handelt es sich um einen Höchstbetrag (z. B. drei Zuwendungen im Wert von jeweils 4.000 Euro, § 37b EStG ist nicht nur für die ersten beiden Zuwendungen anwendbar, sondern auch die Hälfte der Aufwendungen für die dritte Zuwendung muss in die Pauschalbesteuerung einbezogen werden). Bei dem zweiten Fall handelt es sich um eine Höchstgrenze (z. B. Zuwendung im Wert von 15.000 Euro, § 37b EStG ist auf diese Zuwendung nicht anwendbar).

Betriebsausgabenabzug

Die Aufwendungen für die Zuwendung sind nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu beurteilen. Das heißt sie sind entweder in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar (Geschenke an eigene Arbeitnehmer und Zuwendungen, die keine Geschenke sind) oder unter der Maßgabe des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG beschränkt abziehbar. Die hierfür bestehenden Aufzeichnungspflichten bleiben unberührt.

Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Mitteilung an Empfänger

Der Zuwendende hat den Empfänger der Zuwendung über die Anwendung der Pauschalierung zu unterrichten. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben.

Besondere Aufzeichnungspflichten für die Ermittlung der Zuwendungen, für die § 37b EStG angewandt wird, bestehen nicht. Aus der Buchführung oder den Aufzeichnungen muss sich ablesen lassen, dass bei Wahlrechtsausübung alle Zuwendungen erfasst wurden und dass die Höchstbeträge nicht überschritten wurden. Nach § 37b EStG pauschal versteuerte Zuwendungen müssen nicht zum Lohnkonto genommen werden.

Aus Vereinfachungsgründen kann bei Zuwendungen bis zu einem Wert von jeweils 60 Euro (bis 31. Dezember 2014: 40 Euro) eine Aufzeichnung der Empfänger unterbleiben.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 29. April 2008 und ist in allen offenen Fällen anwendbar.

Fazit: Die Praxis wird zeigen, ob die neuen Anwendungsregelungen die meisten Fragen klären. (KG)

■ Doppelbelastung durch Erbschaft- und Einkommensteuer bei Vererbung von Zinsansprüchen ist verfassungsgemäß

Latente Einkommensteuer bei Zinsen verfassungsgemäß

Mit Beschluss vom 7. April 2015 (Az. 1 BvR 1432/10) hat das Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde gegen die Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer bei der Vererbung von Zinsansprüchen mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Beschwerdeführer ist Alleinerbe seines im Jahr 2001 verstorbenen Bruders. Zum Nachlass von rund 15 Mio. DM gehörten auch bereits aufgelaufene, aber erst im Jahr 2002 fällige Zinsansprüche in Höhe von rund 190.000 DM. Hierauf setzte das Finanzamt im Jahr 2002 Einkommensteuer auf Kapitalerträge von (anteilig) rund 50.000 Euro fest. Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer wurden die Zinsansprüche vom Finanzamt bei der Bestimmung des erbschaftsteuerlichen Gesamtwerts des Nachlasses mit ihrem Nennwert eingestellt. Die auf den Zinsansprüchen ruhende Belastung mit so genannter latenter Einkommensteuer wurde hierbei nicht berücksichtigt. Aufgrund der Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers ist es mit dem Gebot der steuerlichen Lastengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar, eine später entstehende Einkommensteuer bei der Berechnung der Erbschaftsteuer in dieser Konstellation unberücksichtigt zu lassen. (KG)

■ Chipstüte im Flieger ist keine Mahlzeit

Stellen Chips, Müsliriegel oder andere Knabbereien, die ein Arbeitnehmer während einer Auswärtstätigkeit im Flugzeug erhält, eine Mahlzeit dar, für die eine Verpflegungspauschale zu kürzen ist?

Snacks können Mahlzeit sein

Nach dem aktuellen BMF-Schreiben zum steuerlichen Reisekostenrecht vom 24. Oktober 2014 können nach Rz. 74 auch Snacks eine Mahlzeit darstellen.

In der Praxis stellte sich häufig die Frage, ob auch die im Flugzeug gereichten Knabbereien (insbesondere auf Kurzstrecken innerhalb Deutschlands) eine Mahlzeit darstellen.

Chips und Knabbereien keine Mahlzeit

Auf Nachfrage hat das BMF den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft schriftlich geantwortet, dass die z. B. auf innerdeutschen Flügen oder Kurzstrecken-Flügen gereichten kleinen Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder vergleichbare andere Knabbereien nicht die Kriterien für eine Mahlzeit erfüllen und führen somit zu keiner Kürzung der Pauschalen (BMF-Schreiben vom 19. Juni

2015).

So handelt es sich beispielsweise auch bei Kuchen, der anlässlich eines Nachmittagskaffees gereicht wird, nicht um eine der genannten Mahlzeiten und es ist keine Kürzung der Verpflegungspauschale vorzunehmen.

Fazit: Das BMF wies darauf hin, dass die Frage der steuerlichen Behandlung von unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten im Flugzeug, Schiff oder Zug nach den neuen gesetzlichen Regelungen bis zur Veröffentlichung des ergänzten BMF-Schreibens am 24. November 2014 nicht abschließend beantwortet worden war. Aus Vertrauensschutzgründen ist die Aussage zu Mahlzeiten erst ab 1. Januar 2015 zu beachten. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2015

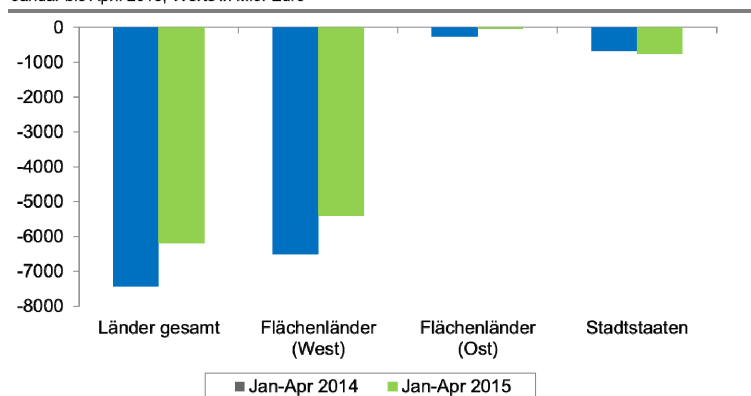
Das Defizit der Ländergesamtheit liegt nach den ersten vier Monaten des Jahres 2015 weiterhin deutlich unter dem Vorjahresniveau. Das Defizit von 6,2 Mrd. Euro fällt 1,2 Mrd. Euro niedriger aus als im Vorjahreszeitraum (- 7,4 Mrd. Euro). Die Ausgaben (+ 2,1 Prozent) sind deutlich weniger gestiegen als die Gesamteinnahmen (+ 3,6 Prozent). Die Steuereinnahmen legten um 5,0 Prozent zu.

Gros der Defizitreduzierung in den Flächenländern West

Die größte Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der ersten vier Monate weisen die Flächenländer (West) auf – während die Bereinigten Einnahmen überdurchschnittlich, nämlich um 3,8 Prozent, zunahmen, sind die Ausgaben lediglich um 2,1 Prozent gestiegen. Das Finanzierungsdefizit der Flächenländer (Ost) ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ebenfalls zurückgegangen. Während die Bereinigten Einnahmen um 2,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stiegen, sind die Bereinigten Ausgaben nur um ein Prozent gewachsen. Die Stadtstaaten hingegen verzeichnen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen leichten Anstieg des Finanzierungsdefizits. Die Bereinigten Ausgaben (+ 2,4 Prozent) liegen hier etwas über dem Durchschnitt, aber deutlich über den Bereinigten Einnahmen, die nur um 1,9 Prozent zugenommen haben.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis April 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April, Ausgabe Mai 2014 und Mai 2015

Ausgabenwachstum moderat

Die Zinsausgaben gehen weiter zurück. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis April 2015 10,4 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. Rückläufig sind außerdem die Sachinvestitionen (- 3,2 Prozent für Januar bis April 2015).

Steigerungen der Personalausgaben fallen gering aus

Die Personalausgaben nehmen in der Ländergesamtheit unterdurchschnittlich im Vergleich zu den Gesamtausgaben zu. Der Zuwachs beträgt in den Flächenländern 1,4 Prozent, in den Stadtstaaten 1,7 Prozent.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

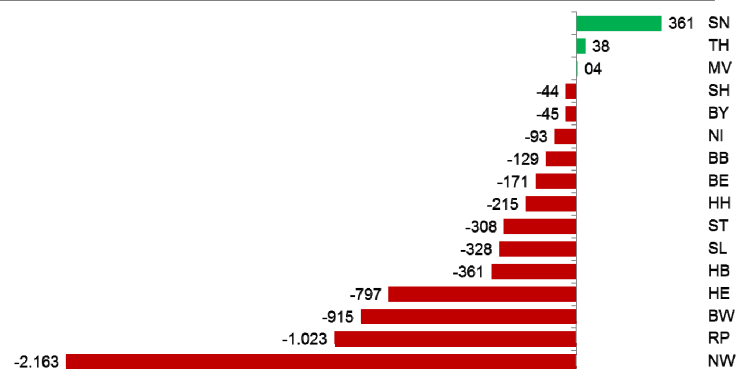
Bei den Steuereinnahmen fallen die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zum Ende April 2015 erheblich aus. Bis auf den Ausreißer Schleswig-Holstein (+ 23,8 Prozent) bewegt sich der Zuwachs bei den Steuereinnahmen zwischen 3,2 Prozent in Bayern und 10,6 Prozent in Hessen und Niedersachsen. Rheinland-Pfalz und Hamburg haben in den ersten vier Monaten des Jahres 2015 einen Rückgang bei den Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verkräften.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Apr 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Apr 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Apr 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+3,3	-6,2	+1,1		Erhöhung
BY	+3,2	+3,4	+2,3		Minderung
BB	+4,8	+4,4	+3,8		Minderung

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Apr 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Einnahmen Jan-Apr 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der bereinigten Ausgaben Jan-Apr 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
HE	+10,6	+10,2	+4,5		Minderung
MV	+3,4	+4,7	+3,0	Erhöhung	
NI	+10,6	+7,3	+3,9		Minderung
NW	+7,0	+7,0	+2,5		Minderung
RP	-3,6	-1,0	-1,4		Minderung
SL	+10,0	+11,0	-0,8		Minderung
SN	+4,5	-2,3	-2,5	Erhöhung	
ST	+4,0	+5,5	+5,2		Erhöhung
SH	+23,8	+18,4	+5,9		Minderung
TH	+5,0	+4,0	-2,8	Erhöhung	
BE	+9,1	+3,9	+3,2		Minderung
HB	+6,8	+2,0	-4,5		Minderung
HH	-0,4	-2,1	+3,8		Erhöhung

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende April 2015; Werte in Mio. Euro



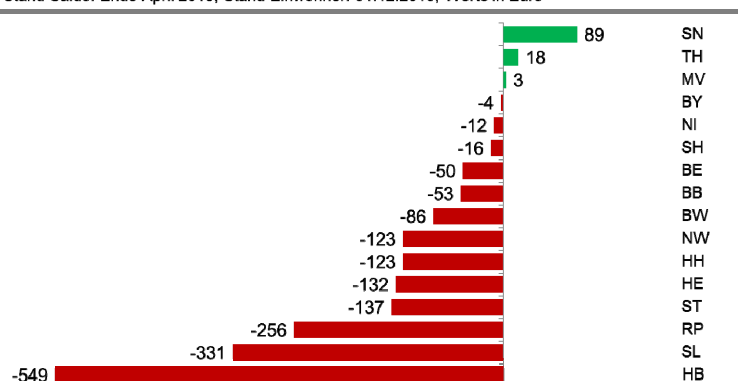
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April, Ausgabe Mai 2015

Drei Länder haben aktuell Finanzierungsüberschuss

Nach den ersten vier Monaten des Jahres 2015 sind nur 3 Länder mit ihrem laufenden Haushalt im Plus. Gut läuft es derzeit in Sachsen und Thüringen. Sachsen konnte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum seinen positiven Finanzierungssaldo erhöhen. Thüringen hat sein Vorjahresdefizit in einen Überschuss gewandelt. Das Land steht dabei exemplarisch für das Nutzen einer positiven Einnahmeentwicklung gepaart mit einem Rückgang bei den Ausgaben. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum konnten auch Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ihr Defizit deutlich reduzieren. Aus der Phalanx der Länder mit einer aufwärtsgerichteten Haushaltsentwicklung scheiden zu diesem Zeitpunkt Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Hamburg aus, in denen sich das Defizit erhöhte.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende April 2015; Stand Einwohner: 31.12.2013; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April, Ausgabe Mai 2015

Fazit: Die stark steigenden Steuereinnahmen kommen auch in den Ländern an. Zusammen mit einer im Durchschnitt moderaten Ausgabenentwicklung gelingt nahezu allen Ländern in den ersten vier Monaten eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage, bezogen auf den laufenden Haushalt. Nun müssen die Länder die richtigen Weichenstellungen vornehmen und in die Zukunftsfähigkeit des Standortes investieren. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis April 2015

April 2015 – Plus von 5,2 Prozent

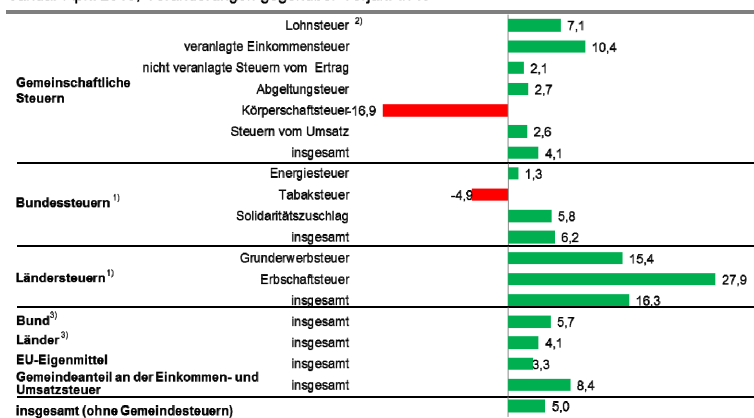
Die Steuereinnahmen des Staates steigen weiter deutlich. Im April 2015 verzeichneten Bund und Länder einen Zuwachs von 5,2 Prozent. In absoluten Zahlen nahmen Bund und Länder damit im April 43,5 Mrd. Euro und damit 2,1 Mrd. Euro mehr ein als im April 2014. Kumuliert beträgt der Zuwachs der ersten vier Monate des Jahres 5,0 Prozent. Die gemeinschaftlichen Steuern legten in diesem Zeitraum um 4,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 6,2 Prozent, die reinen Ländersteuern um 16,3 Prozent.

Mittelstand und Arbeitnehmer – Garantien für hohe Steuereinnahmen

Verantwortlich für die Entwicklung sind im April erneut die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer. Die Lohnsteuereinnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 8,8 Prozent. Kumuliert hat die Lohnsteuer in den ersten vier Monaten bereits 7,1 Prozent mehr Einnahmen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Zuwachsrate der Lohnsteuer liegt damit deutlich über der aktuellen Schätzung vom Mai 2015, die für das Gesamtjahr 2015 bei der Lohnsteuer ein Plus von 6,1 Prozent vorsieht. Die veranlagte Einkommensteuer bewegt sich mit einem Zuwachs von 10,4 Prozent von Januar bis April 2015 auch deutlich oberhalb der Schätzung von 6,4 Prozent für das Gesamtjahr 2015. Die Umsatzsteuer hingegen schwächelte im April etwas. In den ersten vier Monaten sind hier die Einnahmen um 2,2 Prozent gestiegen. Dieser Zuwachs liegt leicht unter der Schätzung von 2,6 Prozent für 2015. Für die besonders guten Ergebnisse bei den reinen Bundessteuern sorgten die Stromsteuer (+ 11,3 Prozent) sowie die Kraftfahrzeugsteuer (+ 9,4 Prozent). Bei den reinen Ländersteuern verzeichnete die Erbschaftsteuer im April 2015 ein erhebliches Plus beim Aufkommen in Höhe von 30,7 Prozent. Kumuliert ist das Aufkommen in den ersten vier Monaten des Jahres um 27,9 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzung nimmt für 2015 hier nur einen Aufwuchs von 6,2 Prozent an. Auf einem sehr hohen Niveau verbleibt das Wachstum der Grunderwerbsteuer mit einem erneuten Plus von 14,2 Prozent im April (Jan-Apr 2015: + 15,4 Prozent). Für das Gesamtjahr wird hier eine Steigerung von 9,4 Prozent erwartet.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-April 2015; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Mai 2015

Allerorten ein Plus ...

Diese grundsätzlich dynamische Aufkommensentwicklung zeigt sich natürlich auch bei der Verteilung der Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften. Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind in den ersten vier Monaten 2015 um 5,7 Prozent gestiegen. Die Länder konnten in diesem Zeitraum ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 4,1 Prozent verbuchen. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steu-

ern legte um 8,4 Prozent zu.

Fazit: Bund, Länder und Gemeinden können erneut erhebliche Steuermehreinnahmen verbuchen. Die gesamtwirtschaftlichen Daten sprechen für eine Fortsetzung der Steuerralley. Die Bundesregierung hat ihr Plus für 2015 bereits verplant und angekündigt, einen großen Teil davon für die Stärkung von Investitionen und die finanzielle Erleichterung von finanzschwachen Kommunen zu verwenden. Das ist auch dringend notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes zu sichern. (An)

EU-Steuerpolitik

■ Steuertransparenz: Schweiz und EU unterzeichneten Abkommen über den automatischen Austausch von Steuerdaten

Ab wann ausgetauscht wird

Die Europäische Union und die Schweiz haben am 27. Mai 2015 ein Abkommen für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen unterzeichnet. In der Folge werden die 28 EU-Mitgliedstaaten und die Eidgenossen ab 2017 Kontodaten erheben und ab 2018 auch austauschen. Das Abkommen ersetzt das so genannte Zinsbesteuerungsabkommen EU-Schweiz, welches seit 2005 besteht. Allerdings übernimmt es die bestehende Quellensteuerbefreiung für zwischen verbundenen Unternehmen grenzüberschreitend gezahlte Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren.

Was ausgetauscht wird

Transparenz in Steuerfragen bedeutet, dass die Vertragsparteien jährlich Name, Anschrift, Steuer-ID, Geburtsdaten und eine Reihe von Kontendaten ihrer Einwohner mit Konten im jeweils anderen Vertragsgebiet austauschen. Dies entspricht dem internationalen Standard („global standard“) der OECD, der gegenwärtig von knapp 100 Staaten dieser Erde akzeptiert ist. Rund 50 Staaten („early adopters“) wollen diesen Standard bereits ein Jahr früher in Kraft setzen.

Was dem Austausch vorangehen muss

Damit das Abkommen in der EU und der Schweiz Anwendung finden kann, muss es zuvor in allen 29 Staaten anhand ihrer jeweiligen nationalen Vorschriften in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. In Deutschland ist hierzu ein Anwendungsgesetz nötig. Mit Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino verhandelt die EU entsprechende Abkommen. Erklärtes Ziel ist es, noch vor Jahresende zu einem Abschluss zu kommen.

Hinweis: Das Abkommen setzt den Welt-Standard in einem weiteren Staat durch und fördert die Steuertransparenz nachhaltig. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen zu sichern, ist es erstrebenswert, dass sich der Standard nach und nach in möglichst allen Teilen der Welt durchsetzt. (Wei)

Rezensionen



■ Buchführung

von Professor Dr. Hartmut Bieg

8. vollständig überarbeitete Auflage 2015, 278 Seiten, Broschur, 34,90 Euro

ISBN 978-3-482-51638-2

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Doppelte Buchführung lernen und trainieren: Verständliche Einführung inklusive Online-Training mit praxisnahen Buchungsmodulen. Dieses Buch vermittelt anhand von zahlreichen Beispielen aus der Praxis, wie die wichtigsten Geschäftsvorfälle gebucht werden. Es zeigt, wie ein Jahresabschluss in Unternehmungen verschiedener Rechtsformen aufgestellt wird und erläutert die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung. Die 8. Auflage wurde vollständig überarbeitet und an die aktuelle Gesetzeslage angepasst. Die Doppelte Buchführung kann nur durch intensive Übung erlernt werden. Darum enthält das Buch viele umfangreiche Übungsaufgaben und ausführliche Musterlösungen. Die Aufgaben aus dem Buch können auch online bearbeitet werden – auf dem PC, Laptop oder Tablet. Das Online-Training zum Buch bietet dafür eine realitätsnahe Buchungsumgebung mit DATEV-Kontenrahmen.

Aus dem Inhalt:

- Die Buchführung im System des betrieblichen Rechnungswesens
- Die Bilanz als Grundlage und Ergebnis der Doppelten Buchführung
- Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- Musterlösungen

■ Steuerrecht der Vereine



Begründet von Herbert Schleder, fortgeführt von RD Dr. Michael Myßen, Dipl.-FinW (FH); Regierungsamtsfrau Arlett Feierabend, Dipl.-FinW. (FH) und ORR Andreas Kerst, Dipl.-Jurist, LL.M./MM. sowie ORRin Carina Emser

11. Auflage, 2015, 575 Seiten, Broschur, 64,00 Euro

ISBN 978-3-482-65271-4, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Der Praxis-Ratgeber zur Vereinsbesteuerung. Dieses bewährte Handbuch beantwortet alle mit der Besteuerung der Vereine zusammenhängenden Fragen, die dem Vorstand oder Berater begegnen. Zusätzlich erfährt der Leser alles Wissenswerte über zivilrechtliche Grundlagen

und Haftungsfragen, zum Beispiel für Steuerschulden des Vereins oder fehlverwendete Spenden. Viele Praxisbeispiele, Handlungsempfehlungen und ein ABC der gemeinnützigen Zwecke erleichtern die praktische Arbeit mit diesem Ratgeber. Die 11. Auflage berücksichtigt u. a. die Neuerungen durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes sowie aktuelle Rechtsprechung und die Verwaltungsmeinung.

- Zivilrechtliche Grundlagen
- Gemeinnützigkeit
- Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Sonstige Steuern
- Spendenrecht
- Rechnungslegung
- Prüfungen des Finanzamtes
- Übriges Steuerrecht

■ Steuerrecht



Tipke/Lang

Bearbeitet von Prof. Dr. Roman Seer, Prof. Dr. Johanna Hey, Dipl.-Kfm. Heinrich Montag, Prof. Dr. Joachim Englisch, Prof. Dr. Joachim Hennrichs

22. neu bearbeitete Auflage, 2015, 1564 Seiten, gebunden, 79,80 Euro ISBN 978-3-504-20147-0, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Seit über 40 Jahren ist der Tipke/Lang der Klassiker zum deutschen Steuerrecht. Einzigartig ist die systematische Darstellung der gesamten Rechtsmaterie. Das Buch erläutert die Funktionsweise des Steuerrechts anhand der zugrunde liegenden Prinzipien und stellt die Wechselwirkungen zum Zivilrecht sowie die Bezüge zum internationalen Recht dar. Seit der Voraufgabe wurden z. B. eingearbeitet Gesetz zum Abbau der kalten Progression, Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts, AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz, Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, "Kroatien-Anpassungs-Gesetz", "Zollkodex-Anpassungs-Gesetz".

Zum Inhalt:

- Grundlagen der Steuerrechtsordnung
- Das Steuerrechtsverhältnis
- Europäisches Steuerrecht
- Besonderes Steuerschuldrecht: Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer, Kfz-Steuer, spezielle Verbrauch- und Aufwandsteuern
- Besteuerung der Unternehmen
- Bewertungsrecht
- Steuervergünstigungen
- Steuerverfahrensrecht
- Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrecht

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Malte Weisshaar

Redaktionsassistentz: Antje Hemmerling